

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 306/2007

Sitzung vom 12. Dezember 2007

1907. Anfrage (Fairplay im Kanton Zürich: Vorbildfunktion und Handlungsspielräume)

Die Kantonsräte Ralf Margreiter und Martin Arnold, Oberrieden, haben am 1. Oktober 2007 folgende Anfrage eingereicht:

Seit Jahren gerät das «Fairplay-Abkommen» im Kanton Zürich zunehmend unter Druck. Dieses Gentlemen's Agreement zwischen Berufsberatung, Schulen und Lehrbetrieben soll den Jugendlichen die notwendige Zeit für eine seriöse Berufswahl und den Lehrbetrieben gleich lange Spiesse gewährleisten. Die tatsächlichen Vergabezeitpunkte für Lehrstellen zeigen nun, dass dieses sinnvolle Prinzip mehr und mehr erodiert.

So lässt sich der «Laufbahn-Info 3_2007» des Laufbahnzentrums der Stadt Zürich entnehmen, dass im vergangenen Jahr bezogen auf die Stadtzürcher Lehrstellen nur noch 70% der Lehrstellen nach dem 1. November vergeben wurden; drei Jahre zuvor hatte der Prozentsatz noch bei 85% gelegen. Mit anderen Worten: Praktisch jede dritte Lehrstelle wird mittlerweile ausserhalb des Fairplay-Fahrplans und damit ausserhalb des Berufswahlprozesses der Volksschule zugesagt.

Der Handlungsbedarf ist dringend, und es stellen sich Fragen nach Handlungsspielräumen und konkretem Engagement des Kantons Zürich in diesem Bereich sowie nach seiner Vorbildfunktion bei der Vergabe der eigenen Lehrstellen. Denn etwas mehr Gelassenheit wäre etwas mehr Fairness – zu Gunsten der Jugendlichen und eines grossen Teils der Lehrbetriebe.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Lehrstellen wurden im vergangenen Jahr gesamtkantonal (analog zu den Stadtzürcher Verhältnissen) bereits vor dem 1. November vergeben?
2. Für wie viele Lehrstellen des kantonseigenen Angebots sowie des Angebots kantonaler Betriebe, öffentlichrechtlicher Anstalten usw. (Zürcher Kantonalbank, Universitätsspital, Kantonsspital Winterthur usw.) wurden dieses Jahr bis zum heutigen Tag bereits Bewerbungsgespräche geführt? Wie viele dieser Lehrstellen wurden per heutigem Datum 1. Oktober bereits vergeben? Für wie viele werden per kommenden 1. November bereits Lehrverträge abgeschlossen sein?

3. Wie beurteilt der Regierungsrat die Vorbildwirkung des Kantons und verwandter öffentlicher oder quasi-öffentlicher Arbeitgeber bezüglich des Fairplay-Abkommens?
4. Der Regierungsrat hat in seiner Stellungnahme zum nach wie vor nicht behandelten Postulat KR-Nr. 294/2005 dargelegt, er habe «keine rechtlichen Möglichkeiten, verbindlich auf den Zeitpunkt des Abschlusses eines Lehrvertrages hinzuwirken». Selbst die Lehrvertragsgenehmigung durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt habe «rein verwaltungstechnische Bedeutung». Welche anderen, den Vertragswillen der Parteien rechtlich nicht direkt beeinflussenden Möglichkeiten sieht der Regierungsrat darüber hinaus – etwa im Bereich der Volksschule (Stichwort: Absenzen für Schnupperlehren, Zeitpunkt der Zeugnisabgabe usw.)?
5. Welche konkreten Schritte hat der Regierungsrat seit der Beantwortung des obigen Postulates zur Verbesserung der misslichen Situation unternommen, und mit welchen Ergebnissen? Welche weiteren Schritte sind geplant?
6. Welche rechtlichen Wirkungen hat ein vom Mittelschul- und Berufsbildungsamt noch nicht genehmigter Lehrvertrag auf die künftigen Lernenden bzw. bei noch nicht volljährigen Jugendlichen auf deren Eltern?
7. Wie beurteilt der Regierungsrat im Licht der jüngsten Entwicklungen die Forderung, den Genehmigungszeitpunkt deutlich näher an den Lehrbeginn zu legen (z. B. auf den 1. März) und damit den unnötigen Druck aus dem Berufswahlprozess zu nehmen?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Ralf Margreiter und Martin Arnold, Oberrieden, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die zeitliche Vergabe von Lehrstellen ist Sache der Lehrbetriebe und wird kantonale nicht statistisch erfasst. Die Entwicklung des Lehrstellenangebots im Lehrstellennachweis LENA gibt diesbezüglich jedoch Anhaltspunkte: Von den 8697 Lehrstellen, die seit Anfang September 2007 im LENA angemeldet worden sind, waren Ende Oktober 2217 oder 25% bereits wieder abgemeldet. Dieser Anteil belief sich 2003 noch auf 13% und hat seither ständig zugenommen.

Zu Frage 2:

Bis Anfang Oktober 2007 wurden bei den Lehrberufen Kauffrau/Kaufmann sowie Informatiker/in, die in den Zuständigkeitsbereich des kantonalen Personalamtes fallen, verschiedene Bewerbungsgespräche geführt. Bis 1. November 2007 wurden keine Lehrverträge abgeschlossen. Für die übrigen Lehrberufe (z. B. Betriebspraktiker/in, Gärtner/in) sind die entsprechenden Dienststellen der Direktionen, Ämter und Betriebe zuständig; darüber bestehen deshalb keine Angaben.

Bei der Zürcher Kantonalbank waren Anfang Oktober 2007 von 115 Lehrstellen (einschliesslich elf Allroundpraktika für Mittelschulabgänger/innen) noch deren 98 (85%) frei, Mitte November 2007 noch 44 (38%). Beim Universitätsspital und beim Kantonsspital Winterthur wurden von den insgesamt 73 ausgeschriebenen Lehrstellen bis Anfang Oktober 2007 drei und bis Anfang November 2007 weitere fünf Lehrstellen vergeben. Bei den Fachangestellten Gesundheit bestehen zwischen zwölf Spitälern im Kanton Zürich Abmachungen, wonach keine Bewerbungsgespräche und Bewerbungspraktika vor dem 1. November durchgeführt werden.

Zu Frage 3:

Die Vorbildfunktion des Kantons als Lehrbetrieb liegt in erster Linie darin, ein professionelles und faires Rekrutierungsverfahren durchzuführen, das für alle Beteiligten (Jugendliche, Eltern, Lehrpersonen und Berufsberatende) zu einem transparenten Ergebnis führt. Bei der Stellenvergabe steht deshalb die Berufswahlreife im Vordergrund, die unabhängig vom Zeitpunkt des Bewerbungseingangs in einem anspruchsvollen Rekrutierungsverfahren abgeklärt wird. Die jungen Berufseinsteigerinnen und -einsteiger werden anschliessend an der für sie geeigneten Stelle eingesetzt, sodass sie ihre Ausbildung erfolgreich absolvieren können und motiviert sind, das weitere Erwerbsleben selbstbestimmt und engagiert anzugehen.

Hinzu kommt, dass der Kanton Zürich als Grosslehrbetrieb noch bis ins erste Quartal des Folgejahres Lehrstellen anbieten kann. So haben auch Jugendliche, die für eine fundierte Berufswahl noch etwas länger Zeit brauchen, gute Chancen, ihre Ausbildung in der kantonalen Verwaltung anzutreten.

Zu Frage 4:

Der Besuch von Schnupperlehren und ähnlichen Anlässen für die Berufswahlvorbereitung ist in der Volksschulgesetzgebung als Grund für eine Dispensation vom Unterricht ausdrücklich erwähnt. Mit dem Bildungsratsbeschluss vom 25. Oktober 2004 wurden die Grundlagen für die Zusammenarbeit zwischen Schule und Berufsberatung auf dem

Gebiet der Berufswahl und Lehrstellensuche geschaffen und für die Schulen ein verbindlicher Berufswahlfahrplan erlassen. Die Angebote der Berufsberatung sind auf diesen Berufswahlfahrplan abgestimmt und unterstützen damit gezielt den Berufswahlprozess.

Gemäss den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen werden Zeugnisse an der Volksschule zweimal jährlich ausgestellt, jeweils Ende Januar und gegen Ende Schuljahr. Diese Praxis hat sich bewährt, weshalb keine Änderung angezeigt ist. Im Übrigen kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine Verschiebung dieser Termine den Zeitpunkt des Lehrvertragsabschlusses beeinflussen würde.

Zu Frage 5:

Die Aktion «Fairplay bei der Lehrlingsauswahl» wird seit ihrer Entstehung 1989 durch eine Gruppe der Zürcher Gesellschaft für Personalmanagement (ZGP) unter Beteiligung von Berufsberatung, Volksschule und kantonalen Amtsstellen verkündet. Angesichts der abnehmenden Wirksamkeit der Empfehlung, die Auswahl von Lernenden erst am 1. November zu beginnen, wurde das Fairplay-Anliegen im Sommer 2007 wie folgt neu und differenzierter formuliert:

- Prüfen von eingegangenen Bewerbungen: ab August
- Absagen in klaren Fällen: ab September
- Zusagen für Lehrstellen: ab November
- Angebot offener Lehrstellen: bis im Winter und Frühjahr

Mit dieser Neuformulierung wird einerseits angestrebt, Druck von Jugendlichen zu nehmen, die für die Vorbereitung der Lehrstellensuche noch mehr Zeit brauchen. Andererseits soll den Bedürfnissen vieler Lehrbetriebe entgegengekommen werden, die einen grösseren Zeitraum für die Sichtung und Bearbeitung der Bewerbungen benötigen.

Die Bildungsdirektion hat diese Haltung unterstützt und im Fairplay-Prospekt an die Lehrbetriebe vom Sommer 2007 eine entsprechende Empfehlung abgegeben. Gleichzeitig unterstützte die Bildungsdirektion die Bestrebungen einer Arbeitsgruppe zur grundsätzlichen Überprüfung und Neupositionierung des Fairplay-Abkommens. In dieser Arbeitsgruppe waren die ZGP, der Kantonale Gewerbeverband, die Berufsberatung der Stadt Zürich, das Amt für Jugend und Berufsberatung sowie das Mittelschul- und Berufsbildungsamt vertreten. Die bisherigen Abklärungen bei grossen Lehrbetrieben und Organisationen der Arbeitswelt haben mehrheitlich ergeben, dass ein Fairplay-Abkommen nur noch Sinn macht, wenn es dem unterschiedlichen Stand der Berufswahlreife der Jugendlichen Rechnung trägt. Auch entsprechend der Entwicklung in anderen Kantonen soll deshalb nicht mehr der 1. November als Beginn für Lehrstellenzusagen empfohlen werden, sondern der

Beginn des letzten Schuljahres. Hingegen soll ein «Commitment» der Lehrbetriebe erreicht werden, einen Teil der Lehrstellen noch im ersten Quartal des nächsten Jahres anzubieten.

Zu Frage 6:

Der Lehrvertrag wird gemäss Art. 14 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (SR 412.10) zwischen dem Lehrbetrieb und dem künftigen Lernenden (bzw. den Eltern bei noch nicht volljährigen Jugendlichen) abgeschlossen. Er richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über den Lehrvertrag (Art. 344–346a OR, SR 220) und bedarf zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Form sowie der Unterschriften beider Vertragsparteien. Auf die privatrechtliche Wirkung des Lehrvertrags hat die Genehmigung durch die kantonale Behörde keinen Einfluss.

Zu Frage 7:

Da die Genehmigung durch die kantonale Behörde die privatrechtliche Wirkung eines unterzeichneten Lehrvertrags nicht berührt, ergibt es wenig Sinn, den Genehmigungszeitpunkt hinauszuzögern. Zudem ist davon auszugehen, dass sich die Vertragsparteien von einer allfälligen Verschiebung des Genehmigungszeitpunktes nicht beeinflussen liessen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi